

## **Allgemeine Reisebedingungen**

Wenn es sich lediglich um ein Vermittlungsgeschäft einer Pauschalreise oder Nur Flug Buchung handelt, so gelten die Allgemeinen Reisebedingungen des entsprechenden Veranstalters. Gerne senden wir Ihnen auf Wunsch die kompletten Vertragsbedingungen des für Ihre Buchung verwendeten Veranstalters zu.

### **1. Abschluß des Reisevertrages**

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung, welche schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden kann, bieten Sie uns den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit unserer Reisebestätigung zustande.

1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den Besteller auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragspflichten der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung erhalten Sie von uns oder durch uns vermittelten Veranstalter die Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist unser Angebot annehmen.

1.4. Offensichtliche Schreib, Druck, und Rechenfehler sind für uns unverbindlich.

### **2. Bezahlung**

2.1. Mit Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises zu leisten. Zur Absicherung der Kundengelder haben wir eine Insolvenzversicherung bei der R&V Versicherung abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird bereits mit der Rechnung und Buchungsbestätigung zugeschickt. Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor Abflug fällig. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der Restzahlung von uns oder dem entsprechenden Veranstalter versandt.

2.2. Die Beträge für Anzahlung und Restzahlung ergeben sich aus Ihrer Reisebestätigung. Die Bezahlung muß per Überweisung erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bezahlung auch per Lastschriftverfahren, Verrechnungsscheck, Eurocheque oder bar erfolgen

### **3. Leistungen/Nebenabreden**

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für uns grundsätzlich bindend. Wir behalten uns jedoch vor, vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die wir Sie selbstverständlich vor Buchung informieren. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklich schriftlichen Bestätigung von uns.

### **4. Flugleistungen**

Bei separater Buchung von Flugleistungen handelt es sich steuerrechtlich um die Vermittlung im Auftrage der jeweiligen Fluggesellschaft. Eine etwaige vertragliche und/oder gesetzliche Haftung von uns gegenüber Ihnen bleibt hiervon unberührt.

### **5. Leistungs- und Preisänderungen**

5.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die von Club Mistral nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2. Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu bändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch

21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzperson**

6.1. Sie sind berechtigt jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bei Club Mistral. Dem Kunden wird unbedingt empfohlen, den Rücktritt gegenüber Club Mistral schriftlich zu erklären.

6.2. Wenn Sie vom Reisevertrag zurück treten oder die Reise nicht antreten, so können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

6.3. Unsere pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 29. bis 22 Tag vor Reiseantritt	25%
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	45%
ab 7. bis 01. Tag vor Reiseantritt	60%
am Abreisetag	100% des Reisepreises.

Wir können einen höheren Schaden als in den pauschalieren Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn wir hierfür den Nachweis führen.

Wünschen Sie eine Umbuchung hinsichtlich Reiseternin, Unterkunft, Reiseziel und/oder Abflughafen werden bis zum 30. Tag vor Reiseantritt, sofern dies durchführbar ist, 25 EURO Bearbeitungsgebühr pro Person erhoben.

Bei Sonderflugpreisen weisen wir auf entsprechende Abweichungen wie nicht umbuchbar oder erhöhte Rücktrittsgebühren hin.

6.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Reiseteilnehmers, sind wir berechtigt, für die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten EURO 25 zu verlangen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.5 Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend den Abschluß einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise. Wir bieten Ihnen die im Preisteil aufgeführten Versicherungen an. Die Prämien für diese Versicherungen, die Versicherungsbedingungen sowie ergänzende Informationen erhalten Sie auf Anfrage, bzw. bei Abschluß zusammen mit der Buchungsbestätigung.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

7.1. Wir können

in folgenden Fällen ohne Einhaltung einer Frist vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir uns den Anspruch auf den Reisepreis vor. Evtl. Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Störer selbst.

Wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2. Wir können bis 2 Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Reiseauschreibung hingewiesen wurde, nicht erreicht wird. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3. Wir können bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, daß die uns im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn wir die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten haben und wenn wir die zu unserem Rücktritt führenden Umstände nachweisen und wenn wir dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreiten.

## **8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **9. Haftung des Reiseveranstalters**

Club Mistral steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziffer 3.1. vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben, die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

## **10. Gewährleistung**

### **10.1. Abhilfe**

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Club Mistral kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Club Mistral kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### **10.2. Minderung des Reisepreises**

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

### **10.3. Kündigung des Vertrages**

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Club Mistral innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag- in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung- kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommene Leistung entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

### **10.4. Schadenersatz**

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Club Mistral nicht zu vertreten hat.

## **11. Beschränkung der Haftung**

11.1. Die vertragliche Haftung von Club Mistral für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
2. soweit Club Mistral für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Club Mistral aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Club Mistral bei Personenschäden bis 75000 EURO je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4000 EURO. Liegt der Reisepreis über 1333 EURO, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Club Mistral haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen Club Mistral ist in soweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5. Kommt Club Mistral die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

## **12. Mitwirkungspflicht**

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **13. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Club Mistral geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Club Mistral die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

## **14. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Club Mistral steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Club Mistral haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Club Mistral mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß Club Mistral die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Club Mistral bedingt wird.

## **15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **16. Gerichtsstand**

Der Reisende kann Club Mistral nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen von Club Mistral gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Club Mistral maßgebend.